

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Mathematik“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2008
Fundstelle: Brem.ABl. 2009, 165

§ 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den [Tabellen 1 und 2](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Referate,
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,

3. schriftliche Übungsaufgaben,
4. mündliche Prüfungen,
5. aktive Teilnahme an Erkundungssituationen,
6. schriftliche Ausarbeitungen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsvorleistungen zulassen.

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur,
3. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung,
4. Lerntagebuch,
5. Erkundungs-/Praktikumbericht,
6. Hausarbeit,
7. Portfolio.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 fest. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsformen, so wird die Gewichtung mit der jede Prüfungsleistung in die Modulnote einfließt, ebenfalls zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer kann Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Teilnehmenden durchführen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den [Tabellen 1 und 2](#) aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

[Tabellen]

Tabelle (Bestandteil der [§§ 2](#) und [7](#) dieser Anlage)

1

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach
Mathematik**

**Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹, wenn Mathematik Fach
B gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist.**

Es dürfen nur Veranstaltungen als Masterprüfungen eingebracht werden, die nicht bereits in die Bachelorprüfung eingegangen sind.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Die Studierenden stellen einen Studienplan gemäß des jeweiligen Modulangebots im Umfang von mindestens 30 CP so zusammen, dass zusammen mit den Themen des im Bachelorstudium absolvierten Wahlpflichtmoduls alle Module 3 bis 7 vorkommen:											
Modul M3	P	9	Stochastik	MP	9	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	4 V+2 Ü			
Modul M4	WP	9	Wahlpflichtmodul I Analysis III mit Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Numerik, ...	MP	9	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	4 V+2 Ü			
Modul M5	P	6	Geometrie	MP	6	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	3 V+2 Ü			
Modul M6:	P	6	angewandte Mathematik	MP	6	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur oder erfolgreiches Miniprojekt	2 V+2 Ü			
Modul M7	WP	9	Wahlpflichtmodul II Algebra, Logik, diskrete Mathematik, Zahlentheorie, Kryptographie, ...	MP	9	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	4 V+2 Ü			
Modul D1	P	7	Theoretische, empirische und konzeptionelle Grundlagen des Lehrens und Lernens	MP	7	Ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	2 V+2 Ü	2 (V+Ü)		
Modul D2	P	8	Mathematische Lernprozesse analysieren und gestalten	MP	8	Ja	Praktikumbericht			2 S (+3 S)	

Modul D3	P	6	stofflich orientiertes mathematikdidaktisches Wissen zu Gymnasien/ Gesamtschulen erweitern u. vertiefen I und II (eine Veranstaltung zu stoffdidaktischem und eine zu stoffdidaktischem oder fachlichem Wissen). (Die Veranstaltungen dieses Moduls können in der Reihenfolge getauscht werden.)	MP		Ja	gem. § 5 Abs. 1	2 S			
								2 S o. 2 V o. 1 V + 1 Ü (ggf. auch im SoSe)			
Modul D4	P	7	Mathematik lehren und lernen an Gymnasien/ Gesamtschulen I und II (zwei Veranstaltungen zu stoffübergreifenden Inhalten)	MP	7	Ja	gem. § 5 Abs. 1		2S 2S(ggf. auch im WiSe)		
Modul D5 Abschlussmodul mit Forschungspraktikum und Masterarbeit	P	21	Forschungspraktikum mit Vorbereitungs- und Begleitseminar	MP	6	Ja	gem. § 5 Abs. 1			2 S	
			Masterarbeit mit Oberseminar		15			Masterarbeit als Hausarbeit			
Insgesamt erforderliche CP:											
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Mathematik erbracht werden:							79 CP				
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:							58 CP				

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Tabelle (Bestandteil der [§§ 2](#) und [7](#) dieser Anlage)

2

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach
Mathematik**

**Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan, wenn Mathematik das
Fach A gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist.**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modul D3	P	6	stofflich orientiertes mathematikdidaktisches Wissen zu Gymnasien/ Gesamtschulen erweitern u. vertiefen I und II (eine Veranstaltung zu stoffdidaktischem und eine zu stoffdidaktischem oder fachlichem Wissen). (Die Veranstaltungen dieses Moduls können in der Reihenfolge getauscht werden.)	MP	3	ja	gem. § 5 Abs. 1	2 S			
					3			2 S o. 2 V o. 1 V + 1 Ü (ggf. auch im SoSe)			
Modul D4	P	7	Mathematik lehren und lernen an Gymnasium/ Gesamtschulen I und II (zwei Veranstaltungen zu stoffübergreifenden Inhalten)	MP	7	ja	gem. § 5 Abs. 1		2 S 2 S (ggf. auch im WiSe)		
Modul D5 Abschlussmodul mit Forschungspraktikum und Masterarbeit	P	21	Forschungspraktikum mit Vorbereitungs- und Begleitseminar Masterarbeit mit Oberseminar	MP	6	ja	gem. § 5 Abs. 1			2S	
					15			Masterarbeit als Hausarbeit			
Insgesamt erforderliche CP:											

wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Mathematik erbracht werden:	34 CP
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:	13 CP

Fußnoten

- 1 Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.